

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

4. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Anpassung der TPFV und die damit einhergehende Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen zu unterstützen. Der Kanton Aargau engagiert sich seit mehreren Jahren für die Tabakprävention und führt seit 2016 ein kantonales Tabakpräventionsprogramm.

Für eine wirksame Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen muss die TPFV aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau gewährleisten, dass ein kantonales Programm tabakpräventive Massnahmen koordinieren und abstimmen sowie in Zusammenarbeit mit kantonal und national tätigen Organisationen entwickeln, umsetzen und verankern kann. Dafür benötigt es eine ausreichende finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen seitens des Tabakpräventionsfonds. Die von der TPFV vorgeschlagenen Pauschalbeiträge fallen aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu gering aus für die Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung der Tabakprävention in einem Kanton.

Des Weiteren ist die Abstimmung der Tabakprävention auf nationaler und auf kantonaler Ebene zentral für eine effiziente Umsetzung der Tabakprävention und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten. In der TPFV braucht es dafür klare Voraussetzungen, die die Integration von tabakpräventiven Massnahmen von kantonal und national tätigen Organisationen in die kantonalen Programme ermöglichen. Zudem benötigt es in der TPFV Rahmenbedingungen, damit die Kantone systematisch in die Entwicklung und Bestimmung von nationalen Präventionsmassnahmen einbezogen werden. Der vorliegende Entwurf der TPFV äussert sich zu diesen beiden Punkten unklar und wenig präzise. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bittet um entsprechende Klärung und Präzisierung.

Unsere Bemerkungen und detaillierte Antwort zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- revisiontpfv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht

Telefon : 062 835 29 55

E-Mail : kathrin.sommerhalder@ag.ch

Datum : 4. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, ge-ver@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
RR AG	Den Kantonen kommt in der Tabakprävention eine bedeutende Rolle zu. Damit Massnahmen der Tabakprävention möglichst nutzbringend sind, müssen sie untereinander koordiniert und aufeinander abgestimmt sein. Die erforderliche Steuerung und Koordination übernehmen die Kantone mit entsprechenden Strategien und Programmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst daher die Anpassung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) und die damit einhergehende Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen zu unterstützen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es als zentral, dass die TPFV die Voraussetzungen schafft für eine wirksame und effektive Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen sowie für eine Koordination und Abstimmung der Tabakprävention auf kantonaler und nationaler Ebene. In Hinblick darauf besteht aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau folgender Änderungs- und Klärungsbedarf in der vorliegenden TPFV: Geschäftsstelle Tabakpräventive Massnahmen werden auf nationaler und auf kantonaler Ebene umgesetzt. Daher ist die Koordination und Abstimmung der Massnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen zu fördern. Diese Aufgabe kommt der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds (TPF) zu und muss in der TPFV entsprechend verdeutlicht werden. Die Geschäftsstelle hat dafür auch die Kantone in die Planung ihrer Massnahmen einzubeziehen. Nationale Massnahmen müssen untereinander sowie auch auf bestehende kantonale Programme abgestimmt sein. Massnahmen der Tabakprävention Die kantonalen Programme können die erforderliche Koordination und Abstimmung der Tabakprävention innerhalb des Kantons gewährleisten. Es ist daher zentral, dass tabakpräventive Massnahmen von national und von kantonal tätigen Organisationen als Teile von kantonalen Programmen geführt werden können. Nur so können eine Steuerung und Koordination der Tabakprävention in den Kantonen stattfinden und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Es ist zwingend zu verhindern, dass aufgrund der in Art. 5 Abs. 4 der TPFV formulierten Einschränkung entweder die Organisationen Massnahmen ausserhalb der kantonalen Programme anbieten oder sogar Kantone selber Massnahmen umsetzen, die sie nicht in ihre eigenen Programme integrieren, damit die Finanzierungsmodalitäten der TPFV umgangen werden und die Massnahmen mit Geldern aus dem Fonds finanziert werden können. Die Umsetzung und Verankerung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu fördern und in der TPFV entsprechend zu definieren und zu präzisieren. Aus dem vorliegenden Entwurf der TFPV und dem dazugehörigen Bericht wird nicht klar, wie nationale Präventionsmassnahmen definiert sind (von nationaler Organisation durchgeführt, in nationale Strategie eingebettet, in ganzer Schweiz angeboten oder anderes?), ob sie gleichzusetzen sind mit "einzelnen Präventionsmassnahmen" gemäss dem 2. Abschnitt TPFV und ob nationale Präventionsmassnahmen weiterhin von Kantonen in ihren Tabakpräventionsprogrammen geführt werden können. Der erläuternde Bericht zu Art. 22 (erläuternder Bericht Seite 11) sagt dazu, dass die Kantone neben den Pauschalbeiträgen die Möglichkeit haben, Gesuche für Kostenbeiträge

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

für einzelne Präventionsmassnahmen einzureichen und dass mit solchen Kostenbeiträgen vom TPF nationale Präventionsmassnahmen finanziert werden mit Steuereinnahmen von derzeit 68 %: Ersucht also der Kanton um Kostenbeiträge an nationale Massnahmen, gibt es auch kantonale Massnahmen und welche Massnahmen werden aus dem Fonds finanziert? Weiter steht im erläuternden Bericht, dass die nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugutekommen. Wie diese Umsetzung in den Kantonen gewährleistet wird, ist in der TPFV nicht definiert. Zudem stellt sich die Frage, wer die nationalen Präventionsmassnahmen festlegt und auf welchen Grundlagen dies geschieht.

Die Bestimmungen der TPFV haben zu gewährleisten, dass die Kantone zur Umsetzung nationaler Präventionsmassnahmen im Kanton diese Massnahmen in ihre kantonalen Programme integrieren können, ohne dass die Finanzierung aufgrund bereits in Anspruch genommener Pauschalbeiträge nicht (mehr) gewährt wird. Weiter muss die TPFV sicherstellen, dass national tätige Organisationen Kostenbeiträge für nationale Präventionsmassnahmen für deren Umsetzung in den Kantonen an die Kantone weitergeben können. Das Beispiel der "cool & clean"-Botschafter zeigt, wie wichtig die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen ist. Zudem muss die TPFV gewährleisten, dass die Kantone bei der Festlegung und Entwicklung nationaler Präventionsmassnahmen systematisch einbezogen werden. Nur so kann die erforderliche Abstimmung und Koordination der Tabakprävention stattfinden.

Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wie bereits weiter oben erwähnt, sind kantonale Tabakpräventionsprogramme evident wichtig für eine wirksame Tabakprävention. Dafür benötigen die kantonalen Programme neben entsprechender Rahmenbedingungen zur Steuerung und Verankerung der Massnahmen, worauf weiter oben bereits eingegangen wurde, eine ausreichende Alimentierung. Die Kantone sind näher vor Ort, können die Umsetzung von Massnahmen besser begleiten als die national tätigen Organisationen. Deshalb muss ein namhafter Anteil der Steuereinnahmen aus den Abgaben gemäss Art. 38 der Verordnung über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuerverordnung, TStV) in die Kantone fliessen. Die Beiträge des TPF an die kantonalen Programme müssen ausreichen, um – zusätzlich zur Koordination und Steuerung durch die Kantone – auch einen Teil der Massnahmen der Tabakprävention, die der Bevölkerung zugutekommen, finanzieren zu können. Hierfür reichen 15 % der Steuereinnahmen für Pauschalbeiträge nicht aus. Es sollten 30 % der Steuereinnahmen an die Kantone für die kantonale Tabakprävention eingesetzt werden. Dies gilt erst recht für den Fall, dass Art. 5 Abs. 4 der TPFV zur Folge haben sollte, dass Massnahmen in einem Kanton ausschliesslich über die Pauschalbeiträge finanziert werden können und keine Fondsgelder mehr direkt in die Massnahmen fliessen können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	Art. 4 Abs. 2	Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist die Verzahnung zwischen der nationalen und der kantonalen Ebene in der Tabakprävention zentral, damit die Präventionsmassnahmen koordiniert und effektiv auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene umgesetzt werden können. Daher sollte die Geschäftsstelle die Vernetzung mit und zwischen den Kantonen fördern sowie die Kantone in die Planung der nationalen Präventionsmassnahmen einbeziehen. Damit kann gewährleistet werden, dass die nationalen Präventions-	Neuer Buchstabe: Die Geschäftsstelle fördert den Austausch zwischen den Kantonen und bezieht die Kantone in die Planung von Präventionsmassnahmen mit ein.

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		massnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und somit der Bevölkerung zugutekommen.	
RR AG	Art. 5 Abs. 1	Gemäss erläuterndem Bericht wird der Empfängerkreis von Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen bewusst offengehalten. Damit die Tabakprävention in einem Kanton koordiniert werden kann, erachtet es der Regierungsrat des Kantons Aargau als wichtig, dass die Präventionsmassnahmen abgestimmt sind mit kantonalen Präventionsprogrammen und/oder anderen nationalen Präventionsmassnahmen.	Neuer Buchstabe: Abgestimmt sind mit kantonalen Präventionsprogrammen und/oder nationalen Präventionsmassnahmen.
RR AG	Art. 5 Abs. 4	Art. 5 Abs. 4 ist unverständlich und in seiner Auswirkung unklar. Es ist nicht klar, ob einzig der Kanton als Gesuchsteller keinen Anspruch auf Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen hat, oder ob auch private Fachstellen und Organisationen aus dem betreffenden Kanton keine Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen beziehen können, wenn diese Massnahmen Teil eines kantonalen Programms sind. Zudem stellt sich die Frage, ob die in Art. 5 Abs. 4 beschriebene Einschränkung auch gilt, wenn nationale Präventionsmassnahmen in kantonale Präventionsprogramme integriert werden. Bedeutet Art. 5 Abs. 4, dass nationale Organisationen Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen aufgrund dieser Einschränkung nicht mehr an kantonale Organisationen weitergeben können? Falls die eben aufgezeigten Szenarien die Folgen von Art. 5 Abs. 4 sind, kann die Einschränkung dazu führen, dass Kantone Präventionsmassnahmen ausserhalb ihrer kantonalen Programme führen, um Kostenbeiträge zu erhalten. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist dies unbedingt zu vermeiden. Denn es schwächt die kantonalen Programme, deren zentrale Funktion es ist, die Tabakprävention zu steuern durch Vernetzung der Akteure der Tabakprävention, durch Integration und Koordination der tabakpräventiven Massnahmen von kantonalen Fachstellen und von national tätigen Organisationen.	Art. 5. Abs. 4 streichen.
RR AG	Art. 6 Abs. 2 c	Es ist unklar, was mit Wirtschaftlichkeit gemeint ist. Falls es sich dabei um das Aufzeigen von Return on Investment handelt, ist dies für die Gesuchsteller in dieser Form kaum umsetzbar.	Art 6 Abs. 2 c: Der Begriff Wirtschaftlichkeit ist zu präzisieren.

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

RR AG	Art. 12 Abs. 3	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst es, dass die Pauschalbeiträge für bis zu vier Jahre gewährt werden. Damit die Finanzierung über die zugesprochene Dauer sichergestellt ist, sollte die Beitragshöhe für die gesamte zugesprochene Dauer festgelegt werden. Von der jährlichen Festlegung der Beitragshöhe sollte daher abgesehen werden.	Art. 12 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: Beantragt ein Kanton Pauschalbeiträge für zwei, drei oder vier Jahre, so wird der Pauschalbeitrag für die beantragte Dauer zugesprochen. Gleichzeitig wird die Höhe des jährlichen Beitrags festgelegt.
RR AG	Anhang zu Art. 13	Die Gewährung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme, wie sie im Anhang zu Art. 13 beschrieben ist, wird begrüsst. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell können die Pauschalbeiträge jedoch um maximal 20 % erhöht werden. Unklar ist, warum die Grenze bei 20 % festgelegt ist und was mit übrigen Geldern geschieht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die für die Kantone vorgesehenen Gelder vollständig auf die Kantone verteilt werden, die Gelder für ein Tabakpräventionsprogramm erhalten. Dies auch dann, wenn die Erhöhung mehr als 20 % der für die Kantone vorgesehenen Pauschalbeiträge ausmacht.	Werden im betreffenden Jahr nicht allen Kantonen Pauschalbeiträge zugesprochen, so wird der übrige Kantonsanteil auf die berücksichtigten Kantone verteilt (Anhang zu Art. 13 3. Punkt).
RR AG	Art. 22	Gemäss Seite 11 des erläuternden Berichts setzt der TPF 68 % seiner Steuereinnahmen für nationale Präventionsmassnahmen ein mit der Idee, dass die nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und somit der gesamten Wohnbevölkerung zugutekommen. Die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau wichtig für eine effektive, effiziente und abgestimmte Tabakprävention. Wie bereits unter Art. 5 Abs. 4 erwähnt, sollten diese Massnahmen Teil der kantonalen Programme sein. Im Weiteren sollte die Möglichkeit bestehen, dass nationale Organisationen, die für Tabakpräventionsmassnahmen Kostenbeiträge erhalten, diese zur Umsetzung der Massnahmen an die Kantone weitergeben können. In den letzten Jahren wurde dies erfolgreich im Präventionsprogramm "cool & clean" umgesetzt. Dieses Programm arbeitete eng mit den kantonalen Stellen des Sports zusammen und gewährleistete durch Finanzierung von kantonalen Botschafterinnen und Botschaftern die Verankerung des Programms in den Kantonen sowie eine wirksame lokale Umsetzung.	Es ist bei der Vergabe von Kostenbeiträgen zu gewährleisten, dass nationale Präventionsmassnahmen effektiv in den Kantonen umgesetzt werden können und integraler Teil von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen sind.

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		Gleichzeitig ist die im Rahmen des Berichts zur TPF verwendete Terminologie näher zu erläutern. Wie definieren sich die nationalen Massnahmen? Gibt es demgegenüber auch kantonale Massnahmen, für die Gelder aus dem Fonds beantragt werden können?	
RR AG	Art. 22 Abs. 1	Art. 22 Abs. 1 setzt den Pauschalbeitrag für kantonale Tabakpräventionsprogramme auf 15 % der jährlichen Einnahmen aus der Tabaksteuer fest. Da ein wirksames kantonales Tabakpräventionsprogramm ausreichend Ressourcen benötigt, damit tabakpräventive Massnahmen integriert und finanziert werden können, muss aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau der Anteil für Pauschalbeiträge auf 30 % erhöht werden. Damit wird eine wirksame Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen ermöglicht.	Art. 22 Abs. wie folgt ändern: Für Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 30 % der jährlichen Einnahme (...) vorgesehen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung